

STAATSARCHIV URI

Bahnhofstrasse 13, 6460 Altdorf

Telefon: 041 875 22 21

Fax: 041 875 22 26

Mail: staatsarchiv@ur.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 8.00-12.00; 14.00-18.00 Uhr

DI-FR: 8.00-12.00 / 14.00-17.30 Uhr

Samstag: 9.00-12.00 Uhr

Zitation der Signaturen des Staatsarchivs Uri (Zit.: StAUR)

Vorbemerkung

Aus arbeitstechnischen Gründen sind noch nicht alle Signaturen, v. a. im Bereiche der Protokolle und Archivbücher, aber auch im Bereich des Alten Archivs und des Helvetischen Archivs, definitiv geregelt. Bei Verwendung und anschliessender Zitation von Archiv-Material, dessen Zitations-Regelung noch aussteht, ist daher mit dem Staatsarchiv Rücksprache zu nehmen.

1 Protokolle und Bücher im Bucharchiv

Die Signaturen sind den Bandschildern oder der Innenseite des Banddeckels zu entnehmen.

- 1.1 Die Landratsprotokolle bzw. Regierungsrats- (früher: Wochenrats)protokolle** haben die Signatur LL bzw. RR. Die Bandzahl der betreffenden Protokollserie wird durch Leerschlag unverbunden neben die Signatur der Serie gesetzt, z. B. LL 16, RR 105. Davon wird die Zahl des im betreffenden Band zitierten Eintrages, d. h. entweder bei Paginierung eine Seitenzahl oder bei Nummerierung der Geschäfte eine Geschäftsnummer, durch einen schrägen Strich als nackte Zahl abgehoben.

Beispiel: RR 93/257

- 1.2 Die Protokolle der Gerichte** haben eine diesen Bestand mit GG einerseits und die betreffende Gerichtsinstanz (und bestimmte Perioden derselben) durch eine Unterscheidungszahl andererseits bezeichnende zusammengesetzte Signatur. Beide Bestandteile der Signatur sind darum durch einen waagrechten Strich verbunden. So bedeuten z. B. GG-1 die Protokolle des Kantonsgerichts von 1803 bis 1850, GG-13 die Protokolle des Bezirksgerichts Uri von 1850 bis 1887, GG-101 die Protokolle des Obergerichts seit 1888 usw. Die Bandzahl der betreffenden Serie wird wiederum durch Leerschlag unverbunden neben diese Signatur gesetzt und davon die Zahl des Protokolleintrages (bei Paginierung die Seitenzahl, bei Nummerierung der Geschäfte die Geschäftsnummer) durch einen schrägen Strich als nackte Zahl abgehoben.

Beispiel aus dem Protokoll des Kriminalgerichts 1850 - 1887: GG-12 1/83

1.3 Übrige Protokolle und Bücher im Bucharchiv

Analog wird die Zitation bei Protokollen und aus formalen Gründen im Bucharchiv eingereihten gebundenen Aktenserien gehandhabt, die mit einer dem Archivplan des R-Archivs entliehenen RR-Signatur versehen sind: z. B. RR-270-21 7 = Band 7 der Serie Staatsrechnungen oder konkret Staatsrechnung 1819/20 bzw. R-270-21 8 = Band 8 dieser Serie oder Bezirksrechnung 1819/20.

1.4 Buchbestand des Alten und Helvetischen Archivs vor 1798 bzw. 1798 - 1803

Solange dieser Bestand nicht inventarisiert oder signiert ist, wird jeder Band nach Aufschrift/Titel/ oder Sachbegriff und Zeitangabe in Worten zitiert (nach Rücksprache mit StA).

Beispiel: Annal miner Herren 1553 - 1558; Landesrechnung 1775; Rütibuch von 1609; Protokoll des Bezirksstatthalters 1800 - 1801 etc.

2. Urkunden bis 1798

Die Urkunden des Alten Archivs (A) werden mit der Bestandes-Signatur A-Urk zitiert, wovon die Nummer des chronologischen Regesten-Registers von Joseph Schneller von 1852 durch einen schrägen Strich als nackte Zahl abgehoben wird.

Beispiel: A-Urk/73

3. Akten

3.1 Regierungs- und Verwaltungsakten seit 1803

3.1.1 Elemente der Signaturen

Die Signatur besteht, in der nachfolgenden Reihenfolge, aus:

Bestandesbezeichnung, z. B. R-150-13

Provenienzbezeichnung, z. B. Bauamt

Archivnummer, z. B. in der Pertinenzordnung: 22
beim Numerus Currens: 1-22

Bandbezeichnung, z. B. (4)

Teilbezeichnung eines Bandes, z. B.

- numerisch: (4,1)
- HB-Nummer bei Alt-Gülten: (1, HB 100)
- Buchstaben eines alphabetisch geordneten Bestandes (3, M)
- Geschäftsnummern: (7, Nr. 34)

Bestandesbezeichnung und Archivnummer sind feste Elemente einer jeden Signatur; die übrigen Elemente kommen nur bei Bedarf vor.

Alle Elemente sind der Inventarkarte zu entnehmen: Bestandesbezeichnung und Provenienzbezeichnung oben links, Archivnummer oben in der Mitte, Band-, eventuell Teilbandbezeichnung im Darinvermerk.

3.1.2 Verbindung der Elemente

Die Bestandesbezeichnung, Provenienzbezeichnung und Archivnummer werden je durch einen schrägen Strich getrennt, die Bandbezeichnung als nackte Zahl in runde Klammern gesetzt, z. B. (3), der Teilband numerisch als nackte Zahl, andere Unterteilungen als Buchstaben, Abkürzung etc. durch ein Komma von der Bandzahl abgehoben und ebenfalls noch innerhalb der Klammern, z. B. (3,1), (1,HB 100).

Beispiel: R-150-13/Bauamt/22 (4,1)

Beim Numerus Currens besteht die Archivnummer aus einer durch einen waagrechten Bindestrich verbundenen zusammengesetzten Zahl, z. B. 3-5. Dies bedeutet die eigentliche Archivnummer 5 der laufenden Numerus Currens-Zahl 3. Um davon eine Aufzählung der Archivnummern von 3 bis 5 zu unterscheiden, muss "bis" bei Archivnummern stets ausgeschrieben werden z. B. bei Pertinenz-Archivnummern: 3 bis 5, bei Numerus Currens: 3-5 bis 3-7. Bei nur zwei aufeinanderfolgenden oder bei unterbrochenen Nummern kann "bis" durch ausgeschriebenes "und" ersetzt werden, z. B. 3 und 4, bzw. 3-5 und 3-6 oder 3-5 und 3-7.

Diese Ausnahme gilt nur im Bereich der Archivnummern, nicht jedoch der in Klammern stehenden Bandzahlen.

Beispiele: R-362-11/1000 bis 1004
oder: R-361-17/J.A. Gisler/13-6 bis 13-8
aber: R-362-16/1008 (1-5)

Bei Zahlverbindungen im Sinne "von .. bis .." bei Teilbänden muss die Bandzahl vor dem Komma der Eindeutigkeit wegen stets wiederholt werden, z. B. (1,2 - 1,5); (1,2 - 5) bedeutet Band 1, Teil 2 bis Band 5.

3.2 Altes und Helvetisches Archiv vor 1798 bzw. 1798 - 1803

Die Signatur besteht, in der nachfolgenden Reihenfolge, aus:

Altes Archiv:

Bestandesbezeichnung, z. B. A-101
Archivnummer, z. B. 10
Bandbezeichnung, z. B. 3
Teilbezeichnung eines Bandes, z. B. 3,2 (= Teil 2 von Band 3)

Helvetisches Archiv:

Bestandesbezeichnung, z. B. H-362
Archivnummer, Band- und Teilbandbezeichnung analog Altem Archiv
Elemente und ihre Verbindung analog Regierungs- und Verwaltungsarchiv seit 1803, soweit zutreffend.

Altes und Helvetisches Archiv kennen nur die Pertinenzordnung (kein Numerus Currens als Archivnummer!)

Solange Altes und Helvetisches Archiv nicht inventarisiert oder wenigstens signiert sind, beschränkt sich die Zitation auf die Bestandesbezeichnung, ergänzt durch Angabe der zitierten Aktenstücke oder ihres Sachbetreffs. Z. B.: A-390: "Von übernatürlichen Erscheinungen im Gotteshaus Seedorf", August 1606; oder: A-101: Ennetbirgische Vogtei Bellinzona 1422-1797 etc.

3.3 Gerichtsakten seit 1803

Analog den Gerichtsprotokollen haben die Gerichtsakten eine diesen Bestand mit G einerseits und die betreffende Gerichtsinstanz (und allenfalls bestimmte Perioden derselben) durch eine blosser Zahl oder eine bestimmte Kategorie von Gerichtsakten ohne Rücksicht auf die Instanz durch eine zusammengesetzte Zahl andererseits bezeichnende mehrgliedrige Signatur. Alle diese Signatur-Bestandteile sind durch einen waagrechten Strich miteinander verbunden, sodass z. B. G-12 die Akten des Kriminalgerichts von 1850 bis 1887, G-200-16 sämtliche Liquidations- und Konkursakten und G-300-11 sämtliche Verhörakten bedeuten. Davon wird die Archivnummer (soweit bereits vergeben und oben in der Mitte der Inventarkarte vermerkt) wiederum durch einen schrägen Strich als nackte Zahl abgehoben.

Die Bandzahl wird wie bei den Regierungs- und Verwaltungsakten als nackte Zahl in Klammer daneben gesetzt und davon bei Liquidations- und Untersuchungsfällen die Nummer des betreffenden Falls wiederum als nackte Zahl durch ein Komma innerhalb der Klammer abgehoben.

Beispiele:

Liquidation Gebr. Arnold, Flüelen, 1851:
G-200-16/2 (1, Nr. 1)

Untersuchung Josef Wyrsh wegen Tötungsverdachts, 1851: G-300-11/1 (22, Nr. 615)

Altdorf, 9. Juli 1999 PR/ma